

RS AsylGH 2010/4/9 D4 411960-1/2010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.04.2010

Norm

EMRK Art8 Abs1

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Der Beschwerdeführer ist bereits ca. sechs Jahre in Österreich und es besteht tatsächlich ein Familienleben, jedenfalls mit seiner minderjährigen Tochter, wenngleich dieses jedoch durch die Trennung von der Mutter des Kindes im April 2007 und durch den Haftaufenthalt faktisch auf telefonische Kontakte beschränkt ist.

Schlagworte

bestehendes Familienleben, familiäre Situation, Intensität

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2010

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at